

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 2001	Nr. 6
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 01	Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums des Innern und für Sport, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Sozialministeriums..... <i>Ändert GVBl. II 320-156, 320-155, 320-144, 320-146, 320-151</i>	122
21. 2. 01	Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung..... <i>GVBl. II 882-37</i>	125
20. 2. 01	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung <i>GVBl. II 354-34</i>	127
13. 2. 01	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter <i>Ändert GVBl. II 350-38</i>	131
13. 2. 01	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zur Bestimmung zuständiger Vollstreckungsbehörden <i>Hebt auf GVBl. II 304-14, 304-22</i>	136

**Verordnung
zur Änderung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten
in den Geschäftsbereichen des Ministeriums des Innern und für Sport,
des Kultusministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
und des Sozialministeriums**

Vom 20. Februar 2001

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Artikel 2

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Artikel 4

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 5

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),

3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655) in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

verordnen das Ministerium des Innern und für Sport, das Kultusministerium, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und das Sozialministerium für ihren Geschäftsbereich, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen und der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäfts-
bereich des Ministeriums des Innern
und für Sport**

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „den Regierungspräsidien für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Kassel auch für den Geschäftsbereich der Hessischen Landesfeuerwehrschule,“ gestrichen.
2. In § 9 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,“.
3. In Nr. 5 wird die Zahl „4“ durch „5“, in Nr. 6 die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ und in Nr. 7 die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.
4. Die Nr. 3 bis Nr. 7 werden Nr. 4 bis Nr. 8.

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-156

5. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 8“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 11. September 1999 (GVBl. I S. 419) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Nach dem Wort „Kultusministeriums“ werden ein Komma und die Worte „soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse nach Abs. 1 für die Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Kassel und der Staatlichen Schulämter Darmstadt und Frankfurt übertragen.“

(3) Dem Regierungspräsidium Gießen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten, deren Stellen im Haushaltsplan des Landes bei Kapitel 0440 veranschlagt werden, übertragen. Dies gilt nicht für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Mehrarbeitsvergütungen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen werden, soweit in § 8 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, für den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter ihres Geschäftsbereichs folgende Befugnisse übertragen.“

b) Nr. 2 wird gestrichen.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

d) In Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

e) Nr. 3 bis Nr. 6 werden Nr. 2 bis Nr. 5.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Nr. 7 und § 9 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und 3 und § 9 Nr. 5“ ersetzt.

4. Dem § 16 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10, 12 und 13 werden gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „soweit in den §§ 10, 12 oder 13 nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:

a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro (1000 Deutsche Mark) im Einzelfall abzusehen,

b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro (5000 Deutsche Mark), bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10000 Euro (20000 Deutsche Mark) zu gewähren.“

3. Dem § 21 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. Juni 1997 (GVBl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Besoldung“ das Wort „festzusetzen“ und ein Komma eingefügt.

³⁾ Ändert GVBl. II 320-155

³⁾ Ändert GVBl. II 320-144

⁴⁾ Ändert GVBl. II 320-146

2. § 10 wird gestrichen.
 3. Dem § 19 wird als Satz 2 angefügt:
 „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 5³⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 1. Dezember 1997 (GVBl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Worte „soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.
 2. § 8 wird gestrichen.
 3. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 7 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.“
 4. Dem § 19 wird als Satz 2 angefügt:
 „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

Die Kultusministerin

Wolff

Der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung*)

Vom 21. Februar 2001

Aufgrund

- des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432),

verordnet die Landesregierung und

- des § 3 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (GVBl. I S. 354),

verordnet der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- Reblausherd:
Mit Reblaus befallene Grundstücke oder Grundstücksteile.
- Sicherheitsgürtel:
Unmittelbar angrenzende Flächen zur Absicherung des Reblausherdes.
- Reblausfreie Gemeinden und Ortsteile:
Gemeinden und Ortsteile, in denen in den letzten fünf Jahren kein Reblausbefall festgestellt wurde.
- Drieschen:
Drieschen sind Weinberge, in denen die ordnungsgemäße Pflege (Pflanzenschutz, Bodenpflege, Rebschnitt) unterblieben ist.

§ 2

Anbaubeschränkungen

(1) In den hessischen Anbaugebieten gelten folgende Beschränkungen:

- Der Anbau von wurzelechten Reben der Art *Vitis vinifera* und deren Abkömmlingen ist verboten.
- Beim Anbau von Pfropfreben muss die Wurzelstange eine Mindestlänge von 28 cm aufweisen und die Veredlungsstelle muss mehr als 5 cm vom Boden entfernt sein.

(2) Die zuständige Behörde kann zur biologischen Bekämpfung der Reblaus bei der Wiederbepflanzung mit Weinreben in ausgehauenen Reblausherden eine Brache anordnen.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel-, Blind- und Pfropfreben ist verboten.

(2) Der zuständigen Behörde hat der Lieferant jede Rebenlieferung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in einem Rebenbegleitschein; dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferanten und Empfängers,
- Betriebsnummer des Erzeugers,
- Stückzahl,
- Rebsorte,
- Unterlagsorte,
- Kategorie,
- Art der Herstellung.

§ 4

Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben

Die Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 5

Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken in Drieschen

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet:

- Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
- unkontrolliert hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und
- in Drieschen vorhandene Rebstöcke unverzüglich zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, ordnet die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen an. Dies gilt auch für Flächen außerhalb der parzellenscharfen Abgrenzung der Rebflächen.

§ 6

Sicherheitsgürtel

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass zur ausreichenden Abgrenzung des Reblausherdes ein Sicherheitsgürtel angelegt wird; die Breite des Sicherheitsgürtels soll in der Regel nicht mehr als 15 Meter betragen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass in dem Reblausherd und dem Sicherheitsgürtel

- Reben und Unterstützungsmaterial zu entfernen und zu vernichten sind,

*) GVBl. II 882-37

2. der Boden zu entseuchen ist und
3. sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um der Ausbreitung der Reblaus entgegenzuwirken.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anbaubeschränkung des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. einer Verkehrsbeschränkung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Rebenlieferung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. Pfropf- oder Wurzelreben entgegen § 4 ohne Genehmigung herstellt oder
5. der Verpflichtung zur Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben oder Rebstöcken in Drieschen entgegen § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Zuständige Behörde

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist

1. zuständige Behörde
 - a) im Sinne dieser Verordnung,

b) im Sinne der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070),

c) für die Ermittlung und Festsetzung der angemessenen Entschädigung, die nach § 32 des Pflanzenschutzgesetzes infolge von Reblausbekämpfungsmaßnahmen zu leisten ist,

d) für die Genehmigung der Anlage von Vermehrungsflächen für Unterlagsreben,

e) für die Entgegennahme der Meldung über Wieder- und Neuanpflanzungen von Reben,

f) für die Überwachung und Untersuchung von Rebepflanzungen, Reb Schulen und Schnittgärten auf Reblausbefall,

2. zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Reblausverordnung und § 7 dieser Verordnung, soweit die Zuständigkeit in § 40 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes nicht abweichend geregelt ist.

§ 9

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 149)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1998 (GVBl. I S. 230), wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 882-35

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich
der staatlichen Gesundheitsverwaltung*)**

Vom 20. Februar 2001

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz ist, soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, für die

1. Antragstellung nach § 21 Abs. 4,
2. Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5,
3. Abnahme einer durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Sachkenntnisprüfung,
4. Zulassung von Ausnahmen nach § 60 Abs. 4,
5. Erteilung der Bescheinigung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3

das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz ist, soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, in den Fällen des

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Herstellungserlaubnis zu erteilen,
2. § 25 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 8a oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde herbeizuführen,
3. § 30 Abs. 4 Satz 3 die Rückgabe des Arzneimittels anzuordnen,
4. § 47 Abs. 1a die Bescheinigung zu erteilen,
5. § 47 Abs. 1b oder Abs. 4 Satz 4 oder § 76 Abs. 2 die Vorlage der Nachweise anzuordnen,
6. § 59 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsergebnisse über Rückstände der angewendeten Arzneimittel und ihrer Um-

wandlungsprodukte in Lebensmitteln entgegenzunehmen,

7. § 59 Abs. 4 die Vorlage der Aufzeichnungen anzuordnen,
8. § 63a Abs. 3 die Mitteilung des Stufenplanbeauftragten und die Anzeige über dessen Wechsel entgegenzunehmen,
9. § 67 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 6 die Anzeige oder die namentliche Benennung des Leiters der klinischen Prüfung nach § 67 Abs. 1 Satz 5 entgegenzunehmen,
10. § 69 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a Satz 2 notwendige Anordnungen zu treffen,
11. § 69 Abs. 1a Satz 3 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedsstaaten zu unterrichten,
12. § 72 Satz 1 die Einfuhrerlaubnis zu erteilen,
13. § 73 Abs. 6 Satz 1 die Bescheinigung auszustellen,
14. § 73a Abs. 2 Satz 1 das Zertifikat zu erteilen,
15. § 74a Abs. 3 die Mitteilung des Informationsbeauftragten und die Anzeige über dessen Wechsel entgegenzunehmen,

das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium ist auch zuständig für die Bestellung des privaten Sachverständigen zur Untersuchung der Proben nach § 65 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes. In den Fällen des Satz 1 Nr. 6 und 7 ist das Regierungspräsidium örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Hersteller seinen Sitz hat.

(4) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz ist, soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

1. in den Fällen des
 - a) § 64 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Betriebe und Einrichtungen zu überwachen,
 - b) § 64 Abs. 1 Satz 3 Personen zu überwachen, die Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 berufsmäßig ausüben,
 - c) § 64 Abs. 1 Satz 3 Personen oder Personenvereinigungen zu überwachen, die Arzneimittel für andere sammeln,
 das Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 2 Buchst. a etwas anderes bestimmt ist,
2. in den Fällen des
 - a) § 64 Abs. 1 die Betriebe, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte freiverkäufliche Arzneimittel, und die Betriebe und Einrichtungen, die nur

*) GVBl. II 354-34

Arzneimittel erwerben oder anwenden, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, oder im Auftrag des Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellen, sowie die Personen zu überwachen, die solche Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 3 berufsmäßig ausüben oder Arzneimittel nicht ausschließlich für den Eigenbedarf mit sich führen,

- b) § 69 Abs. 2 das Sammeln von Arzneimitteln zu untersagen und gesammelte Arzneimittel sicherzustellen, § 69 Abs. 2a zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel sowie Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen im Sinne des § 59a sicherzustellen oder § 69 Abs. 3 Werbematerial sicherzustellen,

in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung - Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

(5) Zuständige Behörde nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) ist das für das Arzneimittelwesen zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständige Behörde

1. nach der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), sowie
2. nach der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), ist,

soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Zuständige Behörde nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2189), ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Dieses ist auch für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen zuständig.

§ 4

Zuständige Behörde nach der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059), ist, soweit in § 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1995 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom

13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186), nichts anderes bestimmt ist, das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 5

Zuständige Behörde nach

1. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352),
3. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813)

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 6

(1) Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1414), ist für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und in Tierkliniken das Regierungspräsidium, bei Ärzten, Zahnärzten und in Apotheken sowie Krankenhäusern das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde für die Überwachung von Drogenkonsumräumen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes ist das Gesundheitsamt beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt.

§ 7

(1) Zuständige Behörde nach dem Transfusionsgesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Stelle für die Förderung der Aufklärung der Bevölkerung nach § 3 Abs. 4 des Transfusionsgesetzes ist die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. (HAGE).

§ 8

Zuständige Behörde für die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 9

Zuständige Behörde für die Zulassung von Gelbfieberimpfstellen nach Art. 67 Abs. 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 457) ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 10

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 des Arzneimittelgesetzes ist,

1. soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, in den Fällen des § 97 Abs. 2 Nr. 18 bis 26, soweit die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser Verordnung gegeben ist, in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tiererschutz und Veterinärwesen –, im Übrigen das Regierungspräsidium,
2. soweit Arzneimittel betroffen sind, die nicht zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 der Apothekenbetriebsordnung ist

1. in den Fällen des § 34 Nr. 2 Buchst. i bis k die Landesapothekerkammer Hessen,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3069), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374), ist das Regierungspräsidium. Soweit Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die nicht zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, betroffen sind, ist ausschließlich das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 10 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
 2. § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekenanwärter
- ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1

Nr. 1 bis 4, 6 bis 14 des Betäubungsmittelgesetzes ist

1. das Regierungspräsidium, soweit ihm nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs übertragen ist,
2. das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit diesem nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs übertragen ist.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Transfusionsgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5a des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGL. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 11

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5a des Heilpraktikergesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 674)¹⁾,
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts vom 10. Oktober 1991 (GVBl. I S. 311)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2000 (GVBl. I S. 42),
3. die Anordnung über die zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 1. März 1982 (GVBl. I S. 60)³⁾,
4. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 2. Juni 1982 (GVBl. I S. 109)⁴⁾,
5. die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 7. Juli 1975 (GVBl. I S. 173)⁵⁾,
6. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 11), geändert durch Verordnung vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 246)⁶⁾,
7. die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 1. August 1972 (GVBl. I S. 299)⁷⁾,

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-28

²⁾ Hebt auf GVBl. II 350-76

³⁾ Hebt auf GVBl. II 350-53

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 350-54

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 354-31

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 354-33

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 353-16

8. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 10. Mai 1974 (GVBl. I S. 233)^{*)}.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme des § 11, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosick-Urbahn

^{*)} Hebt auf GVBl. II 350-42

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter*)
vom 13. Februar 2001**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 5 wird angefügt: „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“
2. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Anlage**Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter**

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen kann die (Höchst-)Gebühr um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für gesetzlich obliegende Verrichtungen keine Leistungsbeschreibung enthält, können Gebühren entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Fehlt eine solche, sind in der Regel die Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
	Für gerichtsarztliche Verrichtungen einschließlich der Mitwirkung bei einer staatsanwaltlichen oder richterlichen Leichenschau oder einer Leichenöffnung ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt bei Verrichtungen im Auftrag der Polizei.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Kosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden.	
11	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigungen einfacher Art) – soweit nicht unter Nr. 5 –	10,- (19,56)
12	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung, z.B. für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	15,- bis 20,- (29,34 bis 39,12)
13	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachtliche Begründung, z. B. zur Frage der Berufstauglichkeit vor Einstellung in den öffentlichen Dienst	25,- bis 40,- (48,90 bis 78,23)
14	Wie Nr. 12, jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	45,- bis 100,- (88,01 bis 195,58)
15	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose oder über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	75,- bis 160,- (146,69 bis 312,93)
16	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich Auslagen zu berechnen.	
17	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nr. 14 und 15)	
171	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) DIN A 4	5,- (9,78)
172	Für jede Seite angeforderter Durchschriften und einer Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,15 (0,29)
18	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	5,- (9,78)
2	Röntgenologische Untersuchungen, Tbc-Untersuchungen	
21	Übersichtsaufnahmen (alle Formen)	
211	eine Aufnahme	18,50 (36,18)
212	zwei Aufnahmen	24,- (46,94)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
213	mehr als zwei Aufnahmen	30,- (58,67)
22	Schichtaufnahme (alle Formate)	
221	eine Aufnahme	8,- (15,65)
222	bis zu sechs Aufnahmen	22,50 (44,01)
223	mehr als sechs Aufnahmen	30,- (58,67)
23	Schirmbild	16,- (31,29)
24	Übersichtsaufnahme und Durchleuchtung	27,50 (53,79)
25	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft	15,- (29,34)
26	Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlass und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in einer von dem Arbeitgeber vorzulegenden Liste je Person	14,- (27,38)
27	Tbc-Untersuchungen	
271	Sputum-Untersuchung	14,- (27,38)
272	Kehlkopfabstrich	14,- (27,38)
273	Magenspülwasser	14,- (27,38)
274	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich, Magenspülwasser)	33,- (64,54)
275	Multipunkturtest mit Einweg-Testkörpern (z. B. Tubergentest)	4,50 (8,80)
276	Intrakutanprobe (z. B. Mendel-Mantoux)	4,50 (8,80)
3	Elektrokardiogramme	
31	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit ggf. Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung	20,- (39,12)
32	Elektrokardiografische Untersuchungen mit fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie), ggf. auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung	30,- (58,67)
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
41	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	7,50 (14,67)
42	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten	21,- (41,07)
43	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
431	HB-Bestimmung	4,- (7,82)
432	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	5,- (9,78)
433	Differenzierung eines Blutausstriches	8,- (15,65)
434	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Farbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches)	18,- (35,20)
435	Blutsenkung	9,- (17,60)
436	Blutzuckerbestimmung	7,50 (14,67)
437	Qualitative chemische Untersuchung wie folgt je (Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, β -Lipoproteine, Calcium, Chlorid, Eisen, Kupfer, Triglyceride, α -Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phosphatase, Saure Phosphatase, Cholinesterase)	9,- (17,60)
44	Harnuntersuchung	
441	Qualitative Untersuchungen auf Eiweiß oder Zucker je	3,- (5,87)
442	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	4,- (7,82)
443	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	4,50 (8,80)
444	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure	4,- (7,82)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
445	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	14,- (27,38)
45	Lungenfunktionsprüfungen	
451	Feststellung der Vitalkapazität	5,- (9,78)
452	Ruhe-spirografische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)	8,- (15,65)
5	Besichtigungen, Belehrungen und besondere Zeugnisse Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Darüber hinaus sind auch die Kosten für Verbrauchsmaterial bei umwelthygienischen Untersuchungen zu erstatten. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Fahrtkosten und Zeitaufwand werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.	
51	Besichtigung	
511	einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder nach der Trinkwasserverordnung	12,50 bis 180,- (24,45 bis 352,05)
512	eines Frei- oder Hallenbades nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder nach einer Verordnung nach § 38 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes	25,- bis 180,- (48,90 bis 352,05)
513	einer Sport- oder Bädereinrichtung aufgrund der EG-Badegewässerrichtlinie	125,- bis 250,- (244,48 bis 488,96), pauschal pro Saison
514	eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtung, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, einer Dialyseeinrichtung, einer Tagesklinik oder einer Entbindungseinrichtung nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	nach Zeitaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungskosten- verzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskosten- ordnung
515	sonstiger Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes	25,- bis 200,- (48,90 bis 391,17)
52	Besichtigung, sofern sie durch Mängel veranlasst wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind,	
521	einer Wohnung	
522	einer Wasserversorgungsanlage	
523	einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage)	
524	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes	
525	eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser	
526	sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Friedhöfe u. ä.)	25,- bis 180,- (48,90 bis 352,05)
527	einer Ortschaft (Ortsbesichtigungen).	bis zu 250,- (488,96)
53	Belehrung vor Tätigkeitsaufnahme in einem Lebensmittelbetrieb (§ 43 des Infektionsschutzgesetzes)	20,- (39,12)
54	Zeugnis über die Eignung zur Kraftwagenführerin oder zum Kraftwagenführer	25,- (48,90)
55	Zeugnis über die Eignung zur Kraftwagenführerin oder zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung	12,50 (24,45)
56	Zeugnis über die Eignung zur Aufnahme in einer Hebammenlehranstalt	15,- (29,34)
57	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektorin oder Desinfektor	12,50 (24,45)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
58	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung	2,50 (4,89)
60	Leichenwesen	
61	Bescheinigung für die Feuerbestattung, Ausstellung eines Leichenschauscheines	30,- (58,67)
62	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses, einer Umbettung oder Ausgrabung	25,- (48,90)
621	mit Besichtigung der Leiche	30,- (58,67)
622	ohne Besichtigung der Leiche	10,- (19,56)
7	Heilpraktikerüberprüfung	
71	schriftliche Überprüfung	150,- (293,37)
72	mündliche Überprüfung	100,- (195,58)

Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen zur Bestimmung
zuständiger Vollstreckungsbehörden
Vom 13. Februar 2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten der Brandversicherungsanstalten zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 2. Januar 1967 (GVBl. I S. 1)¹⁾ und die Verordnung über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten des Umlandverbands Frankfurt zuständige Vollstreckungsbehörde vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 793)²⁾ werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 2001

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 304-14
²⁾ Hebt auf GVBl. II 304-22

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 Faber Direktmarketing, Dunsenstraße 200, 34127 Kassel,
 Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.